

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Teugn folgende

Gebührensatzung
für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Teugn
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung – MiBGS)

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Teugn“ der Gemeinde Teugn (nachfolgend: Mittagsbetreuung) werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührentatbestand

Gebührenpflichtig ist der Besuch der Mittagsbetreuung durch Schüler(innen) der Grundschule Teugn. Hierfür ist die Anmeldung zur Mittagsbetreuung (§ 6) Voraussetzung. Die Mittagsbetreuung kann für die Zeitspanne von 1 Std. bis zu 10 Std. wöchentlich gebucht werden. Die Gebühren sind nach der wöchentlichen Buchungszeit gestaffelt.

§ 3
Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) des angemeldeten Schulkindes
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenhöhe

- 1) Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

Wöchentliche Buchungszeit	Monatliche Elterngebühr (€)
1 Stunde	6,00
2 Stunden	9,00
3 Stunden	12,00
4 Stunden	15,00
5 Stunden	18,00
6 Stunden	21,00
7 Stunden	24,00
8 Stunden	27,00
9 Stunden	30,00
10 Stunden	33,00
11 Stunden	36,00
12 Stunden	39,00
13 Stunden	42,00

- 2) Die Gebühr wird für 10 Monate (Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres) erhoben. Angefangene Monate werden voll berechnet. Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für die Monate August und September keine Gebühr erhoben.
- 3) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

§ 5
Fälligkeit

- 1) Die Gebühren sind spätestens am 2. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen.
- 2) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners gilt Art. 13 KAG.

§ 6
An- und Abmeldung zur Mittagsbetreuung


- 1) Anmeldungen zur Mittagsbetreuung sind verbindlich. Sie haben schriftlich bei der Gemeinde zu erfolgen.
- 2) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum 31. Juli des laufenden Schuljahres. Da die staatliche Förderung an die durchgehende Belegung mit einer Mindestteilnehmerzahl geknüpft ist, sind zur Sicherstellung einer dauerhaften Förderung Abmeldungen während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Zur Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im folgenden Schuljahr ist zum Schuljahresbeginn eine erneute Anmeldung gemäß Abs. 1 erforderlich.
- 3) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ein Schulkind von der Mittagsbetreuung abgemeldet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 15.12.2022

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
-Gemeinde Teugn-


Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

